



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 3

Mittwoch, 10. März 2010

Jahrgang 106

Inhaltsverzeichnis:

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Jagd-Fischerei	2
Änderung der GO für den Stadtsenat Anhang A.....	3
06.17.0 Bebauungsplan Schönaugürtel – Obere Bahnstraße	4
06.18.0 Bebauungsplan Jakob-Redtenbacher-Gasse – Schießstattgasse – Schönaugasse	9
Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes 14.22.....	14
07.09.0-B Bebauungsplan Leberackerweg Teil B	16
10.06.0 Bebauungsplan Stiftingtalstraße – Billrothgasse „Zahnklinik“	19
13.02.1 Bebauungsplan Wienerstraße – Einkaufszentrum Kovac	20
3.10 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT	23
3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002	26
Aus der GR-Sitzung vom 19. November 2009	41
Impressum	51

Jagd-Fischerei

GZ.: A 4 - 5/2010/1

KUNDMACHUNG

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. 1964/356 idF der Verordnung LGBl 2001/47 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2010 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 31.3.2010 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Präs 10967/2003-26

**Änderung der GO für den Stadtsenat
Anhang A**

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 12.02.2010, mit der die Geschäftsordnung für den Stadtsenat geändert wird.

Auf Grund des § 61 Abs 3 und des § 61 Abs 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl Nr. 41/2008 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 27. Juni 1969, mit der eine Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz erlassen wird, GZ Präs 239/5-1969, zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 2009, GZ Präs. 10967/2003-25, Amtsblatt Nr. 7/2009, wird wie folgt geändert:

Im Anhang A wird eine Ziffer 50 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Bezirkswappen“

Z 50: Die Einführung von Bezirkswappen

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

A14_011941_2008_37

06.17.0 Bebauungsplan Schönaugürtel – Obere Bahnstraße

VI. Bez., KG Jakomini

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.02.2010, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.17.0 Bebauungsplan Schönaugürtel – Obere Bahnstraße beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), i.d.F. LGBl. 89/2008, in Verbindung mit § 8, § 11 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. und § 3(1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. 78/2003 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

- (1) Sofern die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, ist ausschließlich die geschlossene Bauweise zulässig.
- (2) Auf den Grundstücken 940/11 und 943/1 ist ausschließlich die gekuppelte Bauweise zulässig.
- (3) Auf der Liegenschaft EZ 484 der KG Jakomini (bestehend aus den Grundstücken 940/1, 940/3, 942/1, 942/2, 942/3, 943/2, 946, 2727/1 und 2727/2) sind die offene, die gekuppelte und die geschlossene Bauweise zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzenlinien, Gebäudehöhen etc.) bei geschlossener oder gekuppelter Bauweise zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Nebengebäude sind ausschließlich innerhalb der im Planwerk mit „NG“ gekennzeichneten Baugrenzl原因en zulässig; Hauptgebäude dürfen in diesen Bereichen nicht errichtet werden.
- (3) Die Baugrenzl原因en gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen sowie für Kellerabgänge und deren Einhausungen.
- (4) Hofseitige Balkone, Laubengänge, Vordächer, Sonnenschutzeinrichtungen und dergleichen sowie nachträglich errichtete Aufzüge dürfen die Baugrenzl原因en bis 2,0 m überragen, nicht jedoch die Baufluchtlinien.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen und Gebäudehöhen eingetragen. Höhenbezugspunkt ist das natürliche Gelände.
- (2) Für Stiegen - und Lifthäuser u. dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Höhen zulässig.
- (3) Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt 3,0m.
- (4) Es sind Satteldächer mit einer Neigung von 30 – 40 Grad sowie Flachdächer zulässig.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen; dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen und Glasdachkonstruktionen bis zu einem Ausmaß von höchstens 25% der Dachfläche des jeweiligen Gebäudes, Vordächer sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser und dergleichen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen „Schönaugürtel“ und „Conrad-von-Hötzendorf-Straße“ sind keine Balkone, Loggien, Laubengänge und dgl. zulässig.
- (2) Balkone, Laubengänge und dgl. müssen zu den seitlichen Bauplatzgrenzen einen Abstand einhalten, der mindestens ihrer Tiefe entspricht. Dies gilt nicht, wenn weder die Baugrenzl原因e noch die Gebäudefront des anschließenden Nachbargebäudes überragt wird.
- (3) Bei Satteldächern sind sowohl Gaupen bis 1,5 m Breite als auch Dachflächenfenster zulässig, wenn sie von Traufe, First und Ortgang jeweils mindestens 2,0 m Abstand einhalten und die Summe ihrer Längen weniger als die halbe Gebäudelänge beträgt.
- (4) Hofseitig sind unter den Voraussetzungen des Abs. 3 darüber hinaus auch in das Dachvolumen eingeschnittene Loggien zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die KFZ-Abstellplätze sind in Form von Tiefgaragen herzustellen. In untergeordneter Anzahl dürfen innerhalb der Baugrenz- und Baufuchtlinien sowie in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk oberirdische Stellplätze hergestellt werden.
- (2) Bei Neubauten bemisst sich die Mindeststellplatzanzahl nach § 71 (3) Stmk BauG. Bei Wohnhäusern dürfen höchstens 1,25 Stellplätze pro Wohneinheit vorgesehen werden.
- (3) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.
- (5) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (6) Bei Neubauten ist pro 50 m² und zusätzlich pro 300 m² Wohnfläche ein überdachter Fahrradabstellplatz herzustellen. Dies gilt sinngemäß auch bei Zubauten und Nutzungsänderungen für die neu hinzukommende Wohnnutzfläche.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten bzw. in dieser Verordnung festgelegten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Pro 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen, wobei der Anteil großkroniger Bäume mindestens 25% betragen muss.
- (3) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten. Die Herstellung von befestigten Flächen ist in geringfügigem Ausmaß zur fußläufigen Erschließung sowie zur Einrichtung von Sitz- bzw. Spielflächen zulässig.
- (4) Der Versiegelungsgrad unbebauter Flächen wird mit 40% begrenzt. Dabei gelten unterbaute Grünflächen als unversiegelt, wenn die darüber befindliche Erdschüttung eine Höhe von mindestens 100cm aufweist. Befestigte Freiflächen mit gut sickerfähigen Belägen (z.B. Pflastersteine mit aufgeweiteten Fugen, Rasengittersteine und dgl.) gelten zu 50% als versiegelt.
- (5) Mindestens 30 % der unbebauten Bauplatzfläche dürfen nicht unterbaut werden und sind als Grünfläche über gewachsenem Boden auszubilden.
- (6) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm in ein Meter Höhe durchzuführen.
- (7) Für großkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von mind. 24 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 4 x 4 m vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 10 m.

- (8) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 6,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 2 x 2 m vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 6,0 m.
- (9) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 100 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Im Bereich von großkronigen Baumpflanzungen ist diesen Maß zumindest lokal auf 150 cm zu erhöhen.
- (10) Die über dem angrenzenden Gelände liegenden Teile von Tiefgaragenrampeneinhausungen sind mit einer Erdschüttung von mindestens 30 cm zu überdecken und gärtnerisch zu gestalten.
- (11) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig; dieses Maß darf über den unterirdischen Teilen von Tiefgaragenrampen auf 100 cm erhöht werden. Sie müssen zumindest einen ihrer Höhe entsprechenden Abstand zur Bauplatzgrenze einhalten.
- (12) Böschungsmauern sind zumindest zur Hälfte zu begrünen.
- (13) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 1:2 (50%) zulässig.
- (14) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (15) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.
- (16) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (17) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden oder ähnlicher großflächiger Werbeanlagen ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen auf Gebäuden sind in der Fassadenebene anzubringen. Es ist ausschließlich Standortwerbung zulässig.
- (3) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form und bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (4) Antennen- und Funkanlagentragmasten dürfen nicht in freistehender Form, sondern ausschließlich auf Gebäuden errichtet werden.
- (5) Die im Planwerk bezeichneten Fassadenflächen sind schallabsorbierend auszuführen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

A 14–020101/2008-47

06.18.0 Bebauungsplan

Jakob-Redtenbacher-Gasse – Schießstattgasse – Schönaugasse

VI. Bez., KG Jakomini

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.02.2010, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.18.0 Bebauungsplan Jakob-Redtenbacher-Gasse – Schießstattgasse - Schönaugasse beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), i.d.F. LGBl. 89/2008, in Verbindung mit § 8, § 11 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. und § 3(1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. 78/2003 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

- (1) Es ist/sind folgende Bauweise(n) zulässig:
Geschlossenen, gekuppelte Bauweise.
- (2) Die gekuppelte Bauweise ist ausschließlich in den Endgliedern der Blockrandbebauung zulässig.
- (3) Nebengebäude sind nicht zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzzlinien, Gebäudehöhen etc.), der städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, GEBÄUDEABSTÄNDE

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Lifte und für Lifte erforderliche Konstruktionen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, hofseitige Balkone, Vordächer, Müllsammelstellen und dergleichen.
- (2) Hofseitige Balkone und Vordächer samt Stützkonstruktionen dürfen die Baugrenzlinie maximal um 2,0 m überragen.
- (3) Zubauten zu bestehenden Gebäuden außerhalb der festgelegten Baugrenzlinien sind nicht zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Bereich der bestehenden Blockrandbebauung werden die traufenseitigen Gebäudehöhen für Hauptgebäude entsprechend den Bestandshöhen festgelegt.
- (2) Im Bereich der bestehenden Blockrandbebauung werden die Gesamthöhen der Gebäude (Firsthöhen) entsprechend dem Bestand festgelegt.
- (3) Im Bereich der Endglieder der Blockrandbebauung in der Jakob-Redtenbacher-Gasse und der Schönaugasse werden maximale Gebäudehöhen und maximale Gesamthöhen der Gebäude für die Neubebauung festgelegt.
- (4) Höhenbezugspunkt ist das jeweils angrenzenden Gehsteigniveau. Für die Endglieder der Blockrandbebauung gelten folgende Höhenbezugspunkte im Präzisionsnivellment:
Jakob-Redtenbacher-Gasse: 349,80
Schönaugasse: 350,00
- (5) Für Stiegen - und Lifthäuser u. dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (6) Zulässige Dachformen: Satteldächer, Flachdächer.
- (7) Die Hauptfirstrichtungen haben annähernd parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen bzw. zur festgelegten Baufluchtlinie zu verlaufen.
- (8) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind begehbare Terrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses (z.B. Dächer über Stiegen- und Lifthäusern).
- (9) Kühlgeräte, Ventilatoren o.ä. Gerätschaften dürfen nicht auf der Satteldachfläche positioniert werden, sondern müssen innerhalb des Dachraumes untergebracht werden. Auf Flachdächern sind diese nach Möglichkeit örtlich zusammenzufassen und architektonisch zu gestalten.

§ 6

FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Im Bereich des Endgliedes der Blockrandbebauung in der Jakob-Redtenbacher-Gasse ist ein terrassenartiges Abtreppen des Gebäudes erst ab dem 4. Geschoss zulässig.
- (2) Straßenseitige Laubengänge, sowie straßenseitige Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Über die Straßenfluchtlinie vortretende Erker sind nicht zulässig.
- (4) Hofseitige Balkone sind frei auskragend auszubilden und müssen einen, dem Maß der Auskragung entsprechenden Mindestabstand (in Metern) zur seitlichen Nachbargrenze einhalten. Bei hofseitigen Balkonen und Vordächern über der Baugrenzlinie ist dieser Mindestabstand um einen Meter zu erhöhen.
- (5) Balkone im Traufenbereich und darüber sind nicht zulässig.
- (6) Sichtbare Sparrenköpfe sind unzulässig.
- (7) Satteldächer sind in Ziegel auszuführen.
- (8) Bei Satteldächern sind sowohl Gaupen bis 1,5 m Breite als auch Dachflächenfenster zulässig, wenn sie von Traufe, First und Ortgang jeweils mindestens 2,0 m Abstand einhalten und die Summe ihrer Längen weniger als die halbe Gebäudelänge beträgt.
- (9) Hofseitig sind unter den Voraussetzungen des Abs. 8 darüber hinaus auch in das Dachvolumen eingeschnittene Terrassen zulässig. Die Terrasseneinschnitte in der Dachfläche sind dabei so auszubilden, dass die Oberkante der Brüstung durch die Dachfläche begrenzt wird.

§ 7

PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die KFZ-Abstellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen herzustellen.
- (2) Ab der Errichtung von 4 Wohneinheiten sind pro Wohneinheit mind. 1,5 Stellplätze herzustellen bzw. ist der Nachweis über entsprechende wohnungszugeordneten Abstellplätze zu erbringen.
- (3) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen. Die Einhausungen der Tiefgaragenrampen sind innen schallabsorbierend auszukleiden.
- (4) Die Abfahrt in die Tiefgarage hat unverzüglich zu erfolgen (Fahrstrecke außerhalb einer geschlossenen Rampe – bei schallabsorbierender Deckenausführung – maximal eine Fahrzeuglänge).
- (5) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (6) Überdeckte Fahrradabstellmöglichkeiten sind wie folgt vorzusehen:
 - 1 Fahrradabstellplatz pro 50 m² Bruttogeschoßfläche Wohnnutzung.
 - 1 Fahrradabstellplatz pro 300 m² Bruttogeschoßfläche Wohnnutzung für Besucher.
 - 1 Fahrradabstellplatz pro 25 m² Verkaufsfläche.Dies gilt sinngemäß auch bei Aus- und Umbauten und Nutzungsänderungen für neu hinzukommenden Wohnnutzungen.

§ 8

FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.

- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten. Die Herstellung von befestigten Flächen innerhalb der dargestellten Grünflächen ist in geringfügigem Ausmaß zur fußläufigen Erschließung, zur Errichtung einer Tiefgaragenzufahrt und von Sitz- bzw. Spielflächen zulässig.
- (3) Der Versiegelungsgrad unbebauter Flächen wird mit 40% begrenzt. Dabei gelten unterbaute Grünflächen als unversiegelt, wenn die darüber befindliche Erdschüttung eine Höhe von mindestens 100cm aufweist. Befestigte Freiflächen mit gut sickerfähigen Belägen (z.B. Pflastersteine mit aufgeweiteten Fugen, Rasengittersteine und dgl.) gelten zu 50% als versiegelt.
- (4) Pro 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen, wobei der Anteil großkroniger Bäume mindestens 25% betragen muss. Ist die Pflanzung auf gewachsenem Boden nicht möglich sind die Bäume auf der Tiefgarage zu pflanzen.
- (5) Ab einer unbebauten Bauplatzfläche von 150m² ist zumindest ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (6) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität gemäß ÖNORM, als Solitär Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe 3-fach verschult, mit Ballen durchzuführen.
- (7) Für großkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 9,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 6,0 m² (Mindestbreite 2,0 m) vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 6,0 m.
- (8) Bei Pflanzung großkroniger Bäume auf Tiefgaragen ist die Schichtdicke der Vegetationstragschicht zumindest punktuell (3m x 3m) auf 150 cm zu erhöhen.
- (9) Für mittelkronige, kleine bis halbhohle Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 6,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 4,0 m² (Mindestbreite 1,80 m) vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 4,0 m.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (11) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 100 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (12) Einhausungen von Tiefgaragenrampen sind, sofern diese nicht in Gebäude integriert sind, mittels Rankgewächsen zu begrünen. Das Dach ist dabei zumindest extensiv zu begrünen.

- (13) Mindestens 30% der außerhalb von Baugrenzlinien gelegenen Bauplatzfläche sind als gewachsener Boden zu erhalten und daher von unterirdischen Gebäuden (Tiefgaragen u. dgl.) freizuhalten.
- (14) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind zur Adaption des Hofniveaus im Anschluss an den Bestand zulässig.
- (15) Böschungsmauern sind unzulässig.
- (16) Schallschutzwände sind unzulässig.
- (17) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden oder ähnlicher großflächiger Werbeanlagen mit abschottender Wirkung ist im gesamten Bebauungsplangebiet unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden direkt an der Fassade zu montieren und dürfen ausschließlich im Bereich der Erdgeschoßzone (maximale Oberkante 4,50 m) angebracht werden.
- (3) Werbeanlagen als Fassadenaufschriften sind ausschließlich zur Standortbewerbung, in Form von Einzelbuchstaben zulässig.
- (4) Großformatige Leuchtkästen sind unzulässig
- (5) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (6) Antennen- und Funkanlagentragsmasten dürfen nicht in freistehender Form, sondern ausschließlich auf Gebäuden errichtet werden.
- (7) Zu- und Abluft sind über Dach des Hauptgebäudes zu führen.

§ 10 BESTANDSGEBÄUDE

- (1) Im Bereich Schönaugasse 47, Adolf-Kolping-Gasse 16 wird ein weiteres Verdichten und Anheben der bestehenden Gebäudehöhe auf Niveau der nördlich anschließenden Bebauung ermöglicht.
- (2) Voraussetzung für diese Verdichtung ist die Verringerung der bebauten Fläche und des Versiegelungsgrades. Der Teilabbruch bzw. Neubau des Hauses Adolf-Kolping-Gasse 16 und der Abbruch des eingeschossigen Hofeinbaues auf Grundstück Nr. 480 (städtebauliche Zielsetzung „Entkernung“) sind dafür Voraussetzung.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

A 14-K-854/2004 - 24

07.09.0-B Bebauungsplan

Leberackerweg Teil B

Aufschließungsgebiet 14.22

VII. Bez., KG. Neudorf

Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes 14.22

Aufhebung der Festlegung von Bauland

Als Aufschließungsgebiet gem. § 23 Abs 3 Stmk ROG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende

VERORDNUNG

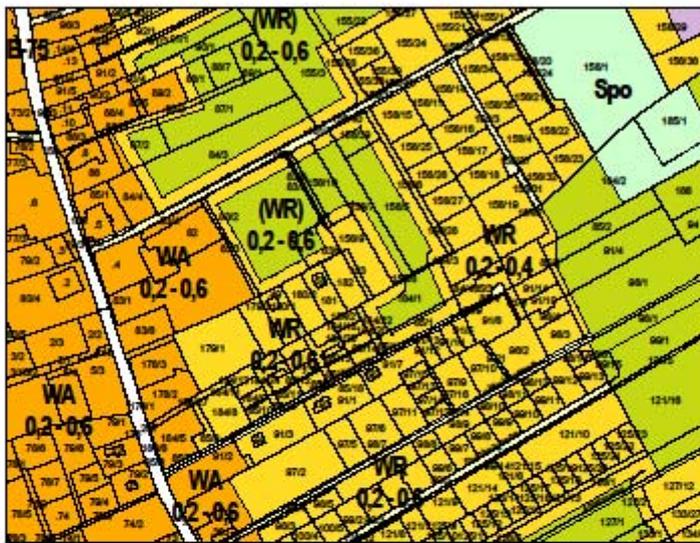
beschlossen:

Aufgrund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 07.09.0 Bebauungsplanes „Leberackerweg“ Teil B wird gemäß § 23 Abs 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 idgF. LGBl. 13/2005 die Festlegung von Aufschließungsgebiet für die durch den Bebauungsplan erfassten Teilbereiche des Aufschließungsgebietes 14.22 aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
 TEILAUFBEBUNG DES AUFSCHLIESSUNGS-
 GEBIETES Nr. 14.22 A14-K-854/2004



VOR DER
 AUFHEBUNG

3.0 FLWPL 2002



NACH DER
 AUFHEBUNG

3.0 FLWPL 2002



GR-BESCHLUSS VOM
 RECHTSWIRKSAM AB

1:5.000

0 50 100 200 Meters

Stadt **GRAZ** Stadtplanung

Für den Gemeinderat

A 14-K-854/2004 - 24

07.09.0-B Bebauungsplan

Leberackerweg Teil B

VII. Bez., KG. Neudorf

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.02.2010 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.09.0-B Bebauungsplan "Leberackerweg" Teil B beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 71 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 in der Fassung 33/2002 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Bei Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

ERSCHLIESSUNG

- (1) Straßenfluchtlinien und Straßengrundgrenzen sind im Planwerk rot dargestellt. Die bestehenden und künftigen öffentlichen Verkehrsflächen sind als Gemeindestraßen (G) ausgewiesen.

- (2) Die Aufschließungsstraße (Leberackerweg) wird mit 5,50 m Breite festgelegt.

§ 4 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der durch Baugrenzlinien umschlossenen Bereichen ist sowohl die offene, gekuppelte oder geschlossene Bebauungsweise zulässig.

§ 5 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird für alle Bauplätze mit mindestens 0,1, höchstens 0,3 festgelegt.

§ 6 BAUGRENZLINIEN

- (1) Die im Planwerk eingetragenen Baugrenzlinien (rote -.- Linien) gelten für Hauptgebäude.

§ 7 GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen werden gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt.
- (2) Die Gesamthöhe wird mit 10,50 m festgelegt.
- (3) Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.

§ 8 BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind mit mittelkronigen Laubbäumen von mindestens 18/20 laut Baumschulnorm durchzuführen.
- (2) Einfriedungen sind bis max. 1,50 m zulässig.

§ 9 PKW- ABSTELLPLÄTZE

Bei Wohnhäusern mit mehr als einer Wohneinheit sind mindestens 1,8 Stellplätze pro Wohneinheit vorzusehen.

Bei Errichtung von Einfamilienwohnhäusern sind auf eigenem Grund mindestens 2 PKW-Abstellplätze zu errichten.

§ 10

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

A14_022483_2009

10.06.0 Bebauungsplan
Stiftingtalstraße – Billrothgasse
„Zahnklinik“
X. Bez., KG Stifting

Entwurf des Bebauungsplanes
und Anhörungsverfahren gem. § 27 Abs 2
Stmk ROG 1974 i.d.F. LGBl. Nr. 89/2008

KUNDMACHUNG

Der Entwurf des **10.06.0 Bebauungsplanes Stiftingtalstraße - Billrothgasse „Zahnklinik“** wird gemäß § 27 Abs 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz in der Zeit

von Donnerstag, dem 11.3.2010 bis Donnerstag, dem 22.4.2010

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie für die, für die örtliche Raumplanung zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt (Anhörung gemäß § 27 Abs 2 Stmk ROG).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden, innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit.

Die im § 27 Abs 2 Stmk ROG angeführten Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung und die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

A14_K_555_1996_30

13.02.1 Bebauungsplan

Wienerstraße – Einkaufszentrum Kovac

1. Änderung

XIII. Bez., KG Gösting

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.11.2009, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.02.1 Bebauungsplan „Wienerstraße – Einkaufszentrum Kovac“ 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), i.d.F. LGBl. 89/2008, in Verbindung mit § 8, § 11 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

Der vom Gemeinderat am 6 März 1997 beschlossene 13.02 Bebauungsplan „Einkaufszentrum Kovac“ GZ.: A14-K-555/1996-15, rechtswirksam mit 8.8.1997 wird geändert wie folgt:

§ 2 ALLGEMEINES

entfällt

§ 3 PLANUNGSGEBIET

lautet nun:

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke.

§ 5 BEBAUUNGSDICHTE

entfällt

§ 8 BESTANDSGEBÄUDE

lautet nun:

Bei bewilligten, bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen sowie bei bestehenden, bewilligten Geschossen, die nicht in der maximal zulässigen Gebäudehöhe Deckung finden, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, sowie dementsprechende Umbauten und Zubauten innerhalb der festgelegten Baugrenzl意思.

§ 9 VERWENDUNGSZWECK

entfällt

§ 12 KFZ-ABSTELLPLÄTZE

lautet nun:

- (1) Die Unterbringung der Kraftfahrzeuge ist auf den, im Bebauungsplan dargestellten Abstellflächen und darüber hinaus in Hoch- oder Tiefgaragen zulässig.
- (2) Auf den Grundstücken 242/20 und 242/16 der Katastralgemeinde Gösting ist die Unterbringung der Kraftfahrzeuge in Hoch- oder Tiefgaragen oder auf Abstellflächen im Freien zulässig.
- (3) Hochgaragen sind mindestens 2-geschossig zu errichten.

§ 13 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

lautet nun:

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen. Baumscheiben haben Mindestgröße von 6,00m² und eine Mindestbreite von 2,00 m aufzuweisen.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (5) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 9,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 6,0 m² vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 5,0 m.
- (6) Für mittelkronige, kleine bis halbohohe Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 6,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 4,0 m² vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 4,0 m.
- (7) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.

- (8) Mindestens pro 6 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum 18/20 in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 18/20 in 1m Höhe fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (9) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (11) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

§ 15 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 6. März 1997 beschlossenen 13.02 Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Kovac“
GZ.: A14-K-555/1996-15, bleiben aufrecht.
- (2) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

A 14_038816_2009_1

3.10 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 10. ÄNDERUNG 2010 - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2010 die Absicht beschlossen, das 3.0 Stadtentwicklungskonzept idF 3.09 in 2 Punkten zu ändern und den Entwurf gemäß § 21 Abs 7 i.V. § 29 Abs 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 in der Fassung LGBl. 89/2008 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die Änderung bezieht sich auf nachstehend beschriebene und grafisch dargestellte Flächen (IST und SOLL- Zustand, Maßstab 1 : 20000):

Gegenüber dem 3.0 STEK 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.09 werden folgende Änderungen der „funktionellen Gliederung“ vorgenommen:

- 1) Das „Industrie- und Gewerbegebiet“ im Bereich Straßganger Straße / Ankerstraße wird auf einer Fläche von ca. 10,45 ha in ein „**Wohngebiet mittlerer Dichte**“ geändert.
- 2) Das „Industrie- und Gewerbegebiet“ nördlich der Brauerei Puntigam wird dem „**Bezirks und Stadteilzentrum mit regionaler Bedeutung**“ angegliedert.

Der Entwurf zum 3.10 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 10. Änderung 2010 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock während der Amtsstunden in der Zeit vom **11. März 2010 bis 7. Mai 2010** zur öffentlichen Einsicht auf.

Während der Amtsstunden, das ist jeweils von Montag bis Freitag von 7,00 bis 15,00 Uhr, erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit. Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, bekannt gegeben werden.

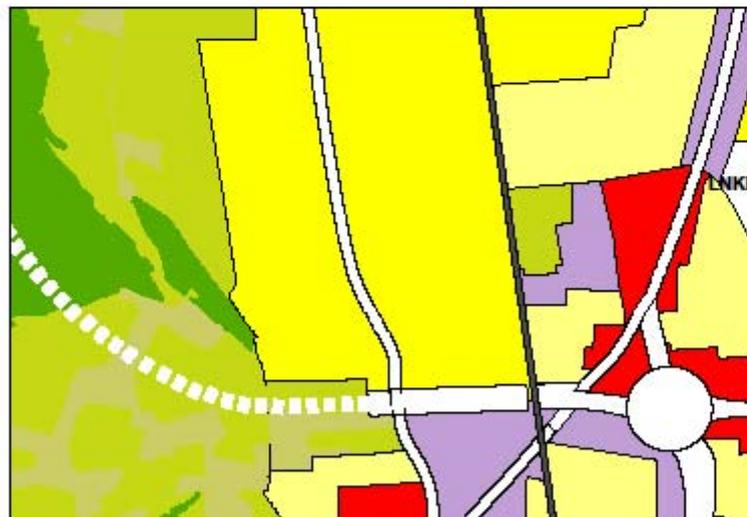
Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

3.10 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
 10. ÄNDERUNG 2010 A-14-038816-2009-1

1



IST



SOLL

-  Industrie- und Gewerbegebiete
-  Innerstädtische Wohngebiete mittlerer Dichte

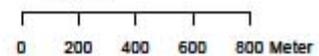


ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

1:20.000

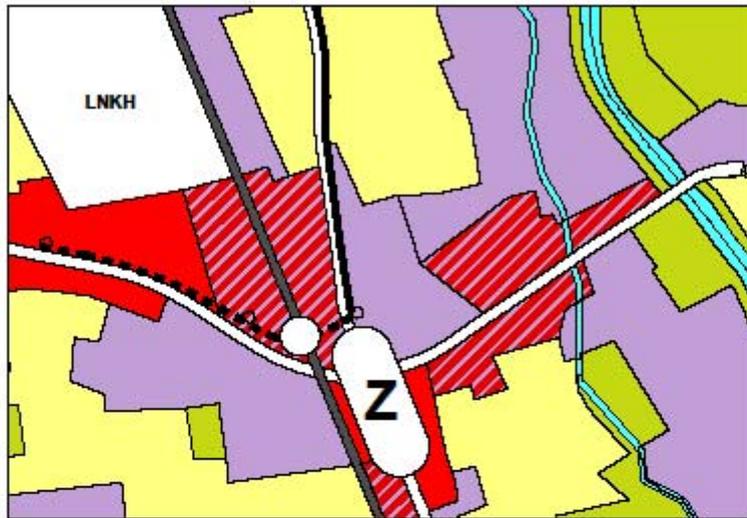


Für den Gemeinderat:

Stadt **GRAZ** Stadtplanung

3.10 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
 10. ÄNDERUNG 2010 A-14-038816-2009-2

2



IST



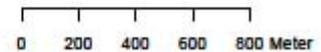
SOLL

-  Industrie- und Gewerbegebiete
-  Stadtteilzentrum mit regionaler Bedeutung

ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010
 GR-BESCHLUSS VOM
 RECHTSWIRKSAM AB



1:20.000



Für den Gemeinderat:

Stadt **GRAZ** Stadtplanung

A 14_038811_2009_2

3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 16. ÄNDERUNG 2010 – Entwurf

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2010 die Absicht beschlossen, den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 3.16 Flächenwidmungsplan – 16. Änderung 2010 gemäß § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 in der Fassung 89/2008 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die Änderungen beziehen sich auf nachfolgend beschriebene und grafisch dargestellte Flächen (IST und SOLL – Zustand im Maßstab 1:5000):

1) A 14-K-757/2002-327 (Bl. 6 – 5/4); Diözese Graz Seckau – ESV Mariatrost

KG Graz Stadt – Fölling, T.v. Grdstk. Nr 14

Eine bisher als „Freiland“ mit der Ersichtlichmachung von „Wald“ ausgewiesene Fläche von ca. 0,12 ha wird in „**Freiland – Sondernutzung Sport**“ geändert.

2) A 14-K-757/2002- 909 (Bl. 8-28/2); MedUni – Kindergarten / Hahnhofweg

KG Stifting, Teil von Grdstk. Nr. 54

Eine bisher als „Freiland“ mit der Ersichtlichmachung von „Wald“ ausgewiesene Fläche von 0,15 ha wird der „**Freiland – Sondernutzung – Krankenhaus**“ angegliedert. Zusätzlich wird im Bereich der umliegenden Grundstücke die Ersichtlichmachung der **Waldflächen aktualisiert** und die **Ersatzaufforstung** (0,16 ha) auf dem Grdstk. 26/2, KG Stifting gemäß dem forstrechtlichen Bescheid A17-K-15.895/1999-5 vom 16.1.2004 als „**Bauland – Wald**“ im Sinne des § 6 der Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 ausgewiesen.

3) A 14-K-757/2002-876 (Bl. 15-77/2); Kohlbacher – Messendorfer Straße

KG Graz – Stadt Messendorf, Teil von Grdstk. Nr. 581

Eine bisher als „Freiland - landwirtschaftlich genutzt“ ausgewiesene Fläche wird im Ausmaß von ca. 0,8 ha dem angrenzenden **„Allgemeinen Wohngebiet, Bebauungsdichte 0,2 bis 0,6“** zugeordnet. Weiters wird die Zufahrt zur Restfläche des Grdstk. Nr. 581, KG Graz – Stadt Messendorf als **„Verkehrsfläche – öffentlicher Interessentenweg“** festgelegt.

4) A 14-K-757/2002-859 (Bl. 14-12/1); GBG - Eichbachgasse

KG Graz – Stadt – Thondorf, Grdstk. Nr. 199 u.a.

Die Liegenschaft Eichbachgasse 900, bisher als „Freiland – landwirtschaftlich genutzt“ (6,37 ha) und als „Freiland“ mit der Ersichtlichmachung von „Wald“ (2,75 ha) ausgewiesen, wird in **„Freiland – Sondernutzung Spiel / Sport / öffentliche Parkanlage“** (9,12 ha) geändert. Innerhalb der Änderungsfläche werden 4,22 ha als **„Wald“** ersichtlich gemacht.

Die künftige Fuß- und Radwegeverbindung wird in ungefährender Lage dargestellt.

5) A 14-K-757/2002-880 / 911 / 912 (Bl. 10/71/4); Leykam, Immorent Süd, Leder und Schuh / Ankerstraße - Straßganger Straße

KG Webling, Grdstk. .2207/1 u.a.

Ein bisheriges „Gewerbegebiet“, Bebauungsdichte 0,2 bis 1,5 wird auf einer Fläche von ca. 10,45 ha in **„Allgemeines Wohngebiet – Aufschließungsgebiet“, Bebauungsdichte 0,2 bis 0,8** geändert.

Für die Festlegung als Aufschließungsgebiet sind folgende Gründe maßgebend:

- 1.) Anbindung an das übergeordnete Straßennetz
- 2.) Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- 3.) Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber der Straßganger Straße und den angrenzenden Betrieben
- 4.) Belange des Hochwasserschutzes (Bründlbach) und der Meteorwasserentsorgung

Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung wird die Pflicht zur **Erstellung eines Bebauungsplanes** verordnet.

6) A 14-K-757/2002-558 (Bl. 3/70/3); VAEB – Josefhof - Haideggerweg

KG Graz Stadt – Fölling, Grdstk. Teil von 435 und 436

Eine bisher als „Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche“ wird im Ausmaß von ca. 3,45 ha in „**Freiland – Sondernutzung – Pflegeheim**“ überführt.

7) A 14-K-757/2002-485 (Bl.7/48/2); Technopark Graz West / Alte Poststraße

KG Baierdorf, Grdstk. Nr. 330/8

Die bestehende Nutzung „Einkaufszentrum II“, Bebauungsdichte 0,5 bis 2,0 wird im Ausmaß von 0,89 ha in „**Gewerbegebiet**“, **Bebauungsdichte 0,2 bis 1,5** geändert.

8) A 14-K-757/2002-860 (Bl.11-66/3); GBG - Puntigam

KG Rudersdorf, Grdstk. Nr. 40/2 u.a.

Eine bisher als „Gewerbegebiet“, Bebauungsdichte 0,2 bis 2,5 (3,82 ha) und als „Industrie- und Gewerbegebiet I“, Bebauungsdichte 0,2 bis 2,5 (0,64 ha) ausgewiesene Fläche wird im Ausmaß von 4,46 ha in „**Kerngebiet – ausgenommen Einkaufszentren – Aufschließungsgebiet**“, **Bebauungsdichte 0,5 bis 2,5** geändert.

Für die Festlegung als Aufschließungsgebiet sind folgende Gründe maßgebend:

- 1.) Anbindung an das übergeordnete Straßennetz (Triester Straße)
- 2.) Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- 3.) Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen (bei Errichtung von Wohnungen)

Die künftigen Erschließungsstraßen sind als Gemeindestraßen / öffentliche Interessentenwege in ungefährender Lage dargestellt.

Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung wird die Pflicht zur **Erstellung eines Bebauungsplanes** verordnet.

9) A 14-K-757/2002- 857 (Bl. 8-27/3); GBG – Max Mell Allee

KG Geidorf, Teil von Grdstk. Nr. 1542/1

Die bisherige „Freiland – Sondernutzung - Altenheim “ (0,19 ha) wird in die „**Freiland – Sondernutzung – Hochschule / Universität**“ überführt.

10) A 14-K-757/2002- 783 (Bl. 5 – 19/4); GBG – Schönbrunn-gasse

KG Wenisbuch, Grdstk. Nr. 699/1 und .228.

Das bisherige „Freiland – mit der Sondernutzung –Kindergarten / Volksschule“ (ca. 1,01 ha) wird um die Nutzung „Hochschule / Universität“ erweitert und

als „Freiland – Sondernutzung - Kindergarten /Volksschule/ Hochschule-Universität“ ausgewiesen.

11) A 14-K-757/2002- 914 (Bl. 8 – 27/1); GBG – Refektorium

KG Geidorf, 1531 und T.v. 1530/1

Die bisherige „Freiland –Sondernutzung –Kindergarten“ (ca. 0,13 ha) wird durch die „Freiland – Sondernutzung – Hochschule /Universität“ ersetzt.

Der Entwurf zum 3.16 Flächenwidmungsplan – 16. Änderung 2010 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, in der Zeit vom

11. März 2010 bis 7. Mai 2010

zur allgemeinen Einsicht auf. Während der Parteienverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, bekannt gegeben werden.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 16. ÄNDERUNG 2010 A-14-K-757/2002-327



IST

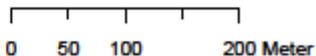
3.0 FLWPL 2002



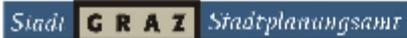
SOLL

3.16 FLWPL
16. Änderung 2010

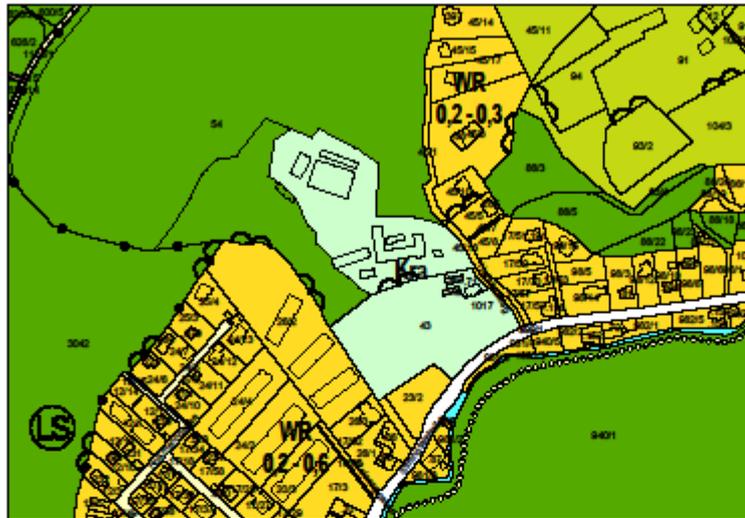

 ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010
 GR-BESCHLUSS VOM
 RECHTSWIRKSAM AB

M 1:5000

 0 50 100 200 Meter

Für den Gemeinderat:


 Stadt **GRAZ** Stadtplanungsamt

3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 16. ÄNDERUNG 2010 A-14-K-757/2002-909



IST

3.0 FLWPL 2002

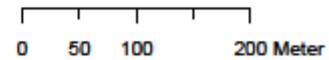


SOLL

3.16 FLWPL
16. Änderung 2010


 ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010
 GR-BESCHLUSS VOM
 RECHTSWIRKSAM AB

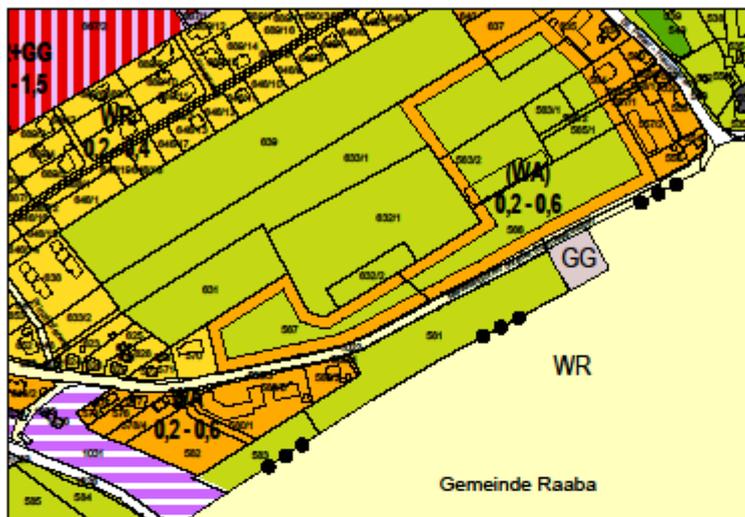
M 1:5000



Für den Gemeinderat:

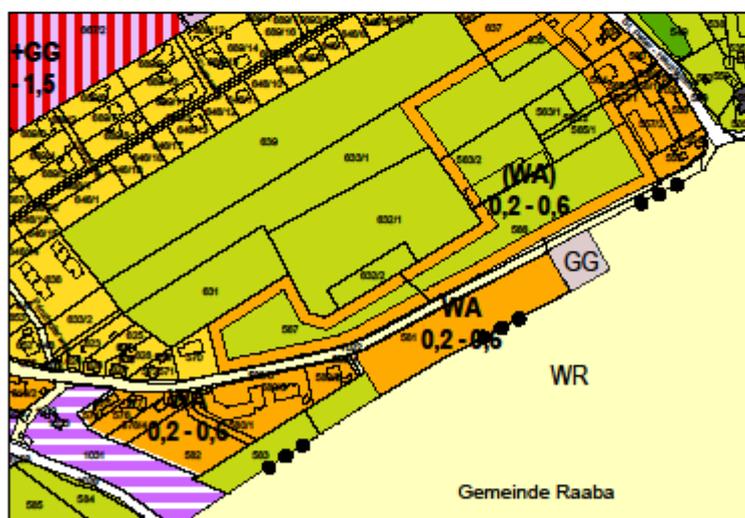
Stadt **GRAZ** Stadtplanungsamt

3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 16. ÄNDERUNG 2010 A-14-K-757/2002-876



IST

3.0 FLWPL 2002



SOLL

3.16 FLWPL
16. Änderung 2010

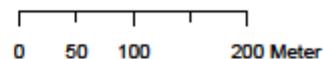


ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

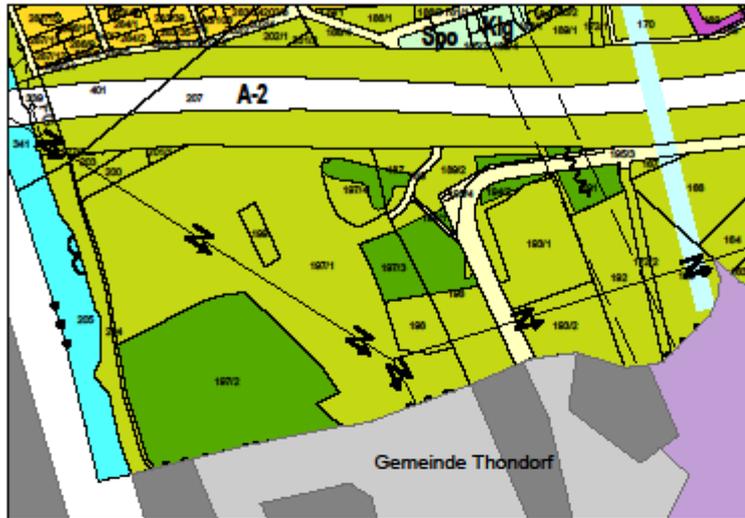
M 1:5000



Für den Gemeinderat:

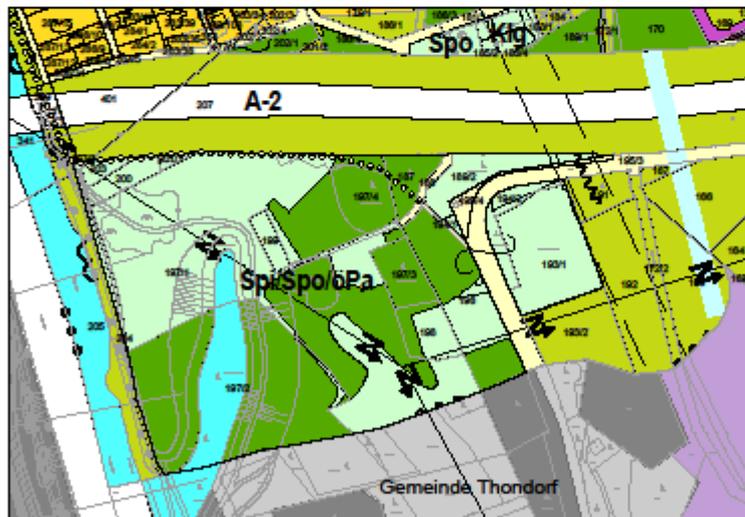
Stadt **GRAZ** Stadtplanungsamt

3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 16. ÄNDERUNG 2010 A-14-K-757/2002-859



IST

3.0 FLWPL 2002



SOLL

3.16 FLWPL
16. Änderung 2010

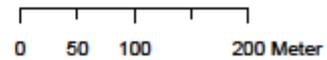


ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

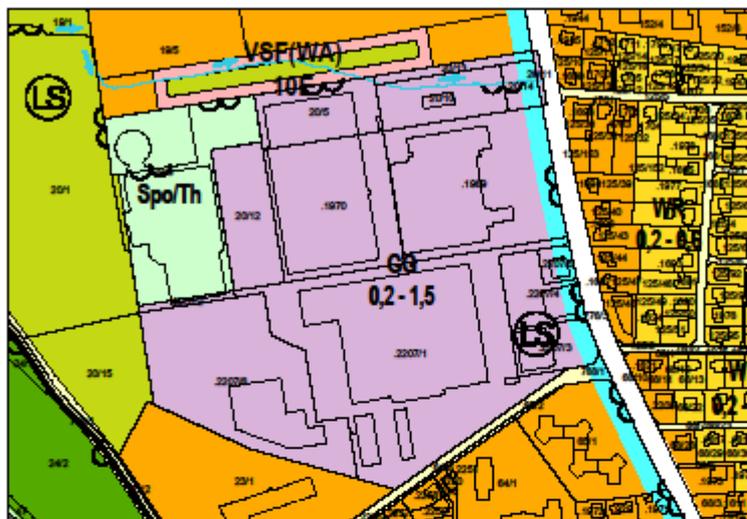
M 1:5000



Für den Gemeinderat:

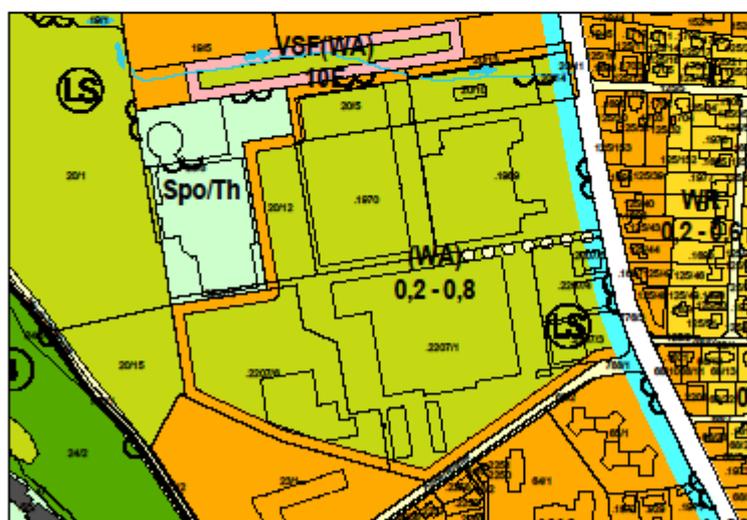
Stadt **GRAZ** Stadtplanungsamt

3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 16. ÄNDERUNG 2010 A-14-K-757/2002-880



IST

3.0 FLWPL 2002



SOLL

3.16 FLWPL
16. Änderung 2010

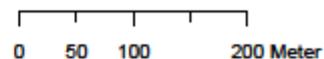


ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

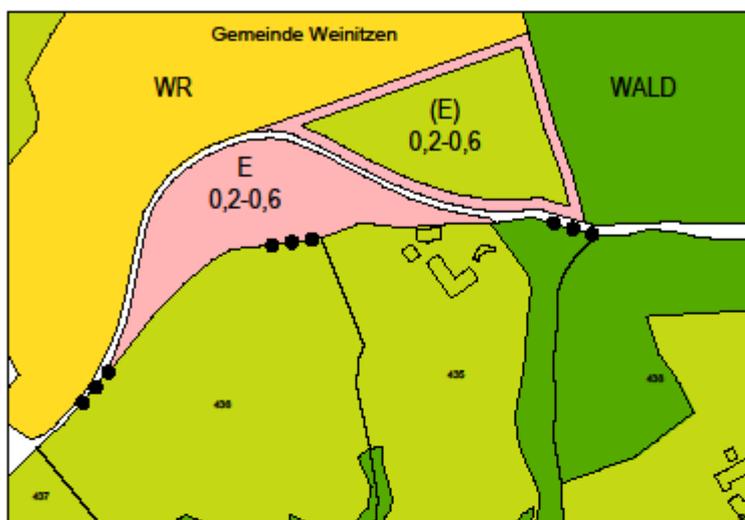
M 1:5000



Für den Gemeinderat:

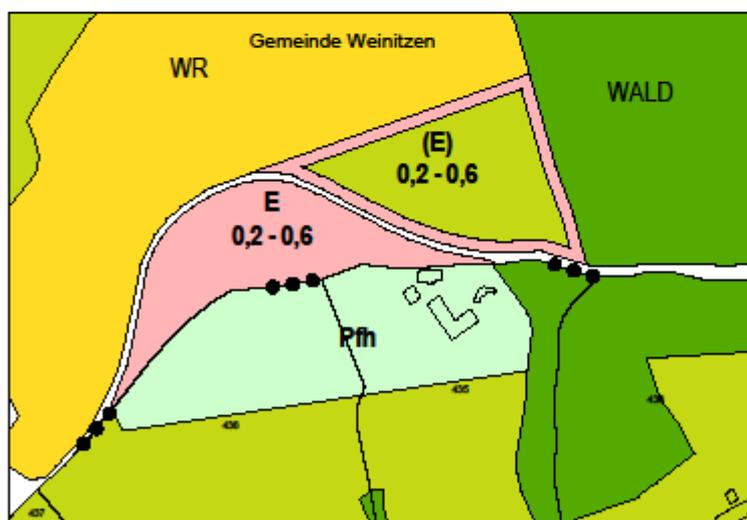
Stadt **GRAZ** Stadtplanungsamt

3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 16. ÄNDERUNG 2010 A-14-K-757/2002-558



IST

3.0 FLWPL 2002



SOLL

3.16 FLWPL
16. Änderung 2010

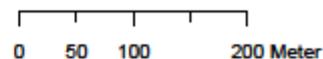


ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

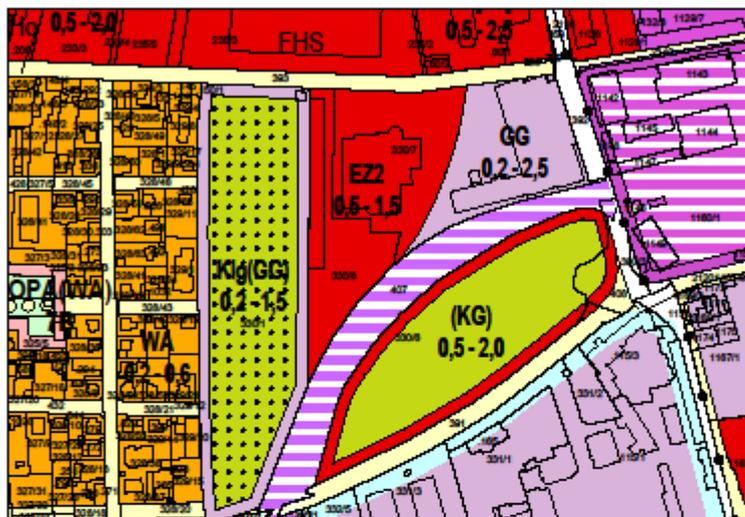
M 1:5000



Für den Gemeinderat:

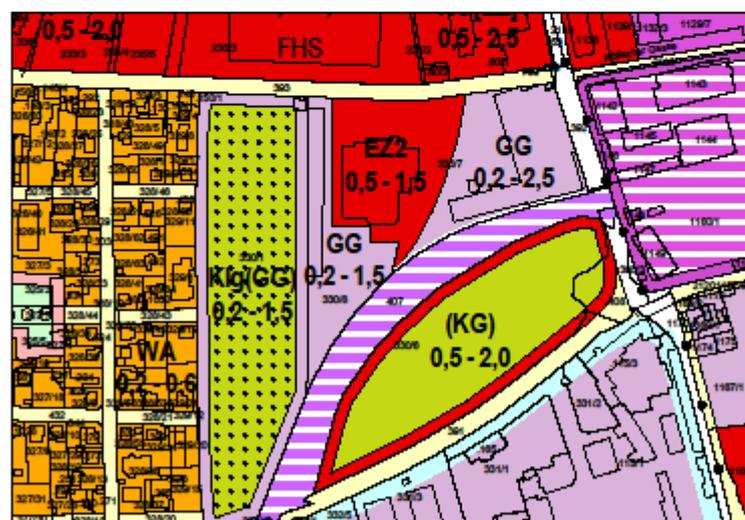
Stadt **GRAZ** Stadtplanungsamt

3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 16. ÄNDERUNG 2010 A-14-K-757/2002-485



IST

3.0 FLWPL 2002



SOLL

3.16 FLWPL
16. Änderung 2010

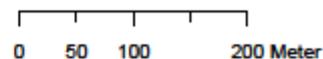


ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

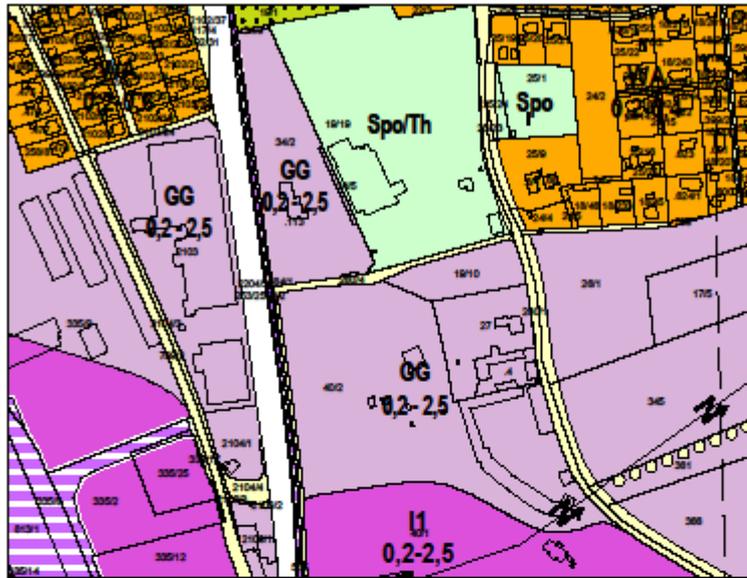
M 1:5000



Für den Gemeinderat:

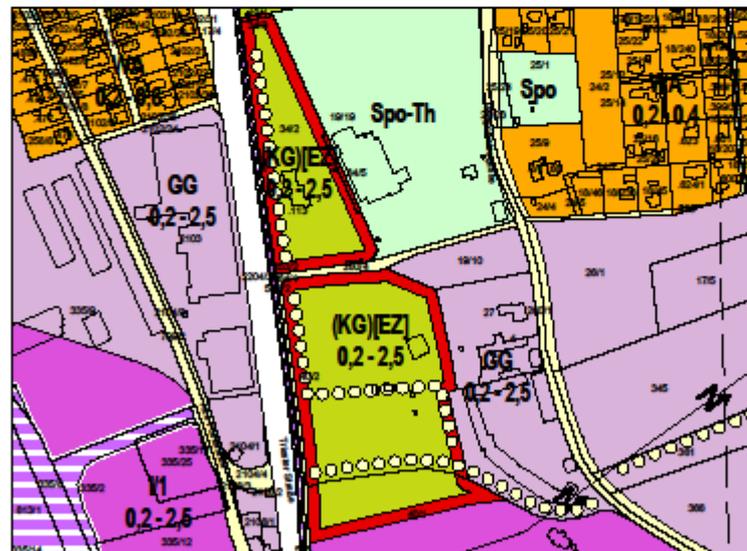
Stadt **GRAZ** Stadtplanungsamt

3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 16. ÄNDERUNG 2010 A-14-K-757/2002-860



IST

3.0 FLWPL 2002



SOLL

3.16 FLWPL
16. Änderung 2010

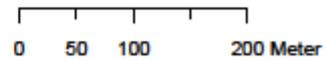


ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

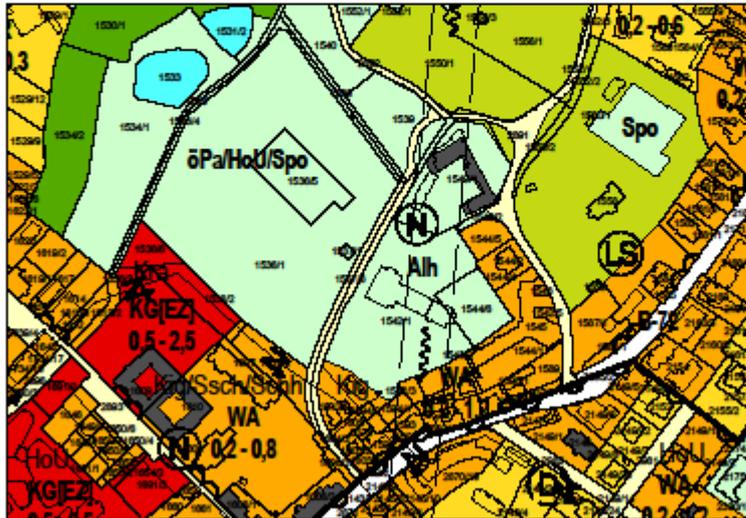
M 1:5000



Für den Gemeinderat:

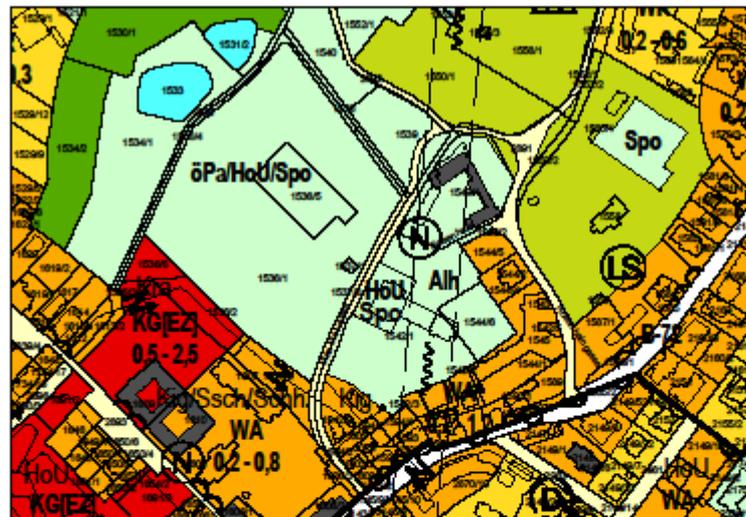
Stadt **GRAZ** Stadtplanungsamt

3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 16. ÄNDERUNG 2010 A-14-K-757/2002-857



IST

3.0 FLWPL 2002



SOLL

3.16 FLWPL
16. Änderung 2010

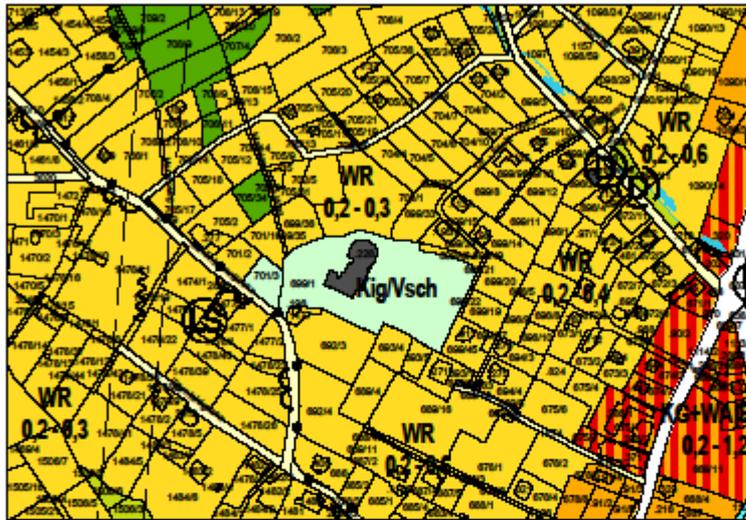
ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

M 1:5000
0 50 100 200 Meter

Für den Gemeinderat:

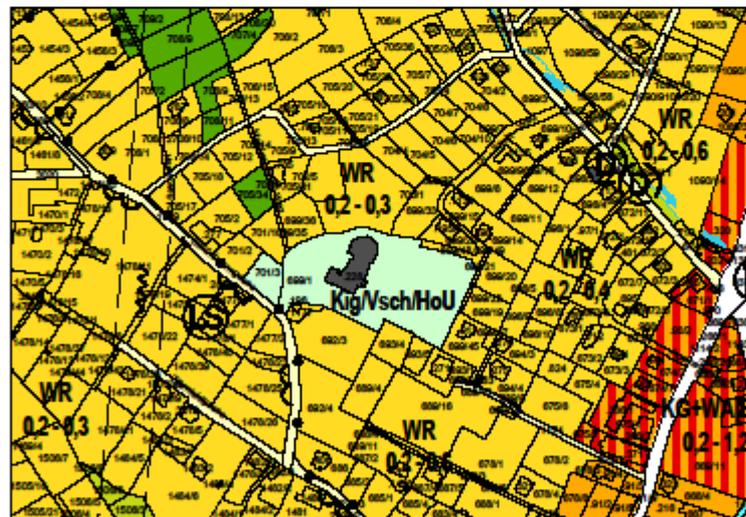
Stadt **GRAZ** Stadtplanungsamt

3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 16. ÄNDERUNG 2010 A-14-K-757/2002-763



IST

3.15 FLWPL 2008



SOLL

3.16 FLWPL
16. Änderung 2010

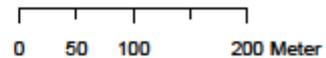


ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

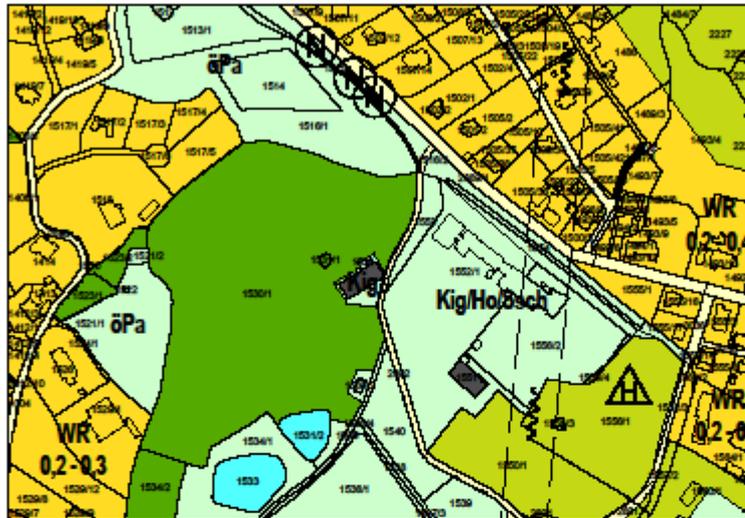
M 1:5000



Für den Gemeinderat:

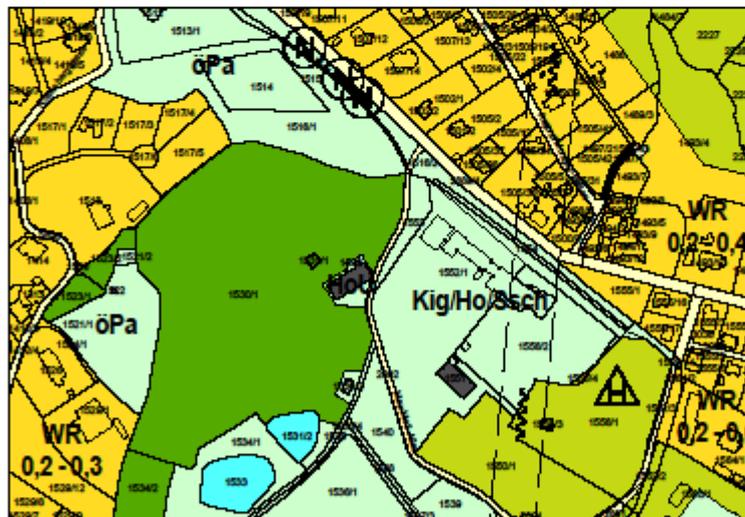
Stadt **GRAZ** Stadtplanungsamt

3.16 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 16. ÄNDERUNG 2010 A-14-K-757/2002-914



IST

3.0 FLWPL 2002



SOLL

3.16 FLWPL
16. Änderung 2010

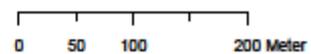


ENTWURFSAUFLAGE VOM 11.03.2010 BIS 07.05.2010

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

M 1:5000



Für den Gemeinderat:

Stadt **GRAZ** Stadtplanungsamt

Aus der GR-Sitzung vom 19. November 2009

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi, Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg

Anwesende:

die StadträtInnen Elke Edlinger, Detlev Eisel-Eiselsberg, Mag. (FH) Mario Eustacchio, Mag.^a (FH) Sonja Grabner, Elke Kahr, Dr. Wolfgang Riedler und Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi (sämtliche nicht dem Gemeinderat angehörend) und 55 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rucker sowie der Gemeinderat Mag. Gerald Haßler

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer: GR Stefan Schneider

Beginn: 15.25 Uhr

Ende der Sitzung: 22.20 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Einführung bedarfsorientierte Mindestsicherung (GR. Baumann, Grüne an StRin. Edlinger, SPÖ)
- 2) GAK (GRin. Bergmann, KPÖ an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 3) Ergebnisse Kindergartenplätze und Krippenplätze (GRin. Benedik, FPÖ an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 4) Kosten der Um- und Neugestaltung der Haltestelle „Panoramagasse“ (GR. Schröck, BZÖ an Bgm.-Stvin. Rücker, Grüne)
- 5) Gesundheitsplattform (GRin. Mag.a Ennemoser, ÖVP an StR. Mag. Dr. Riedler, SPÖ)
- 6) Hochwasser in Andritz (GR. Martiner, SPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 7) Trainingszentrum Weinzödl (GRin. Jahn, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 8) Einkaufszentren in Graz (GR. Hötzl, FPÖ an StRin. Mag.a Grabner, ÖVP)
- 9) Kosten der Neugestaltung der beiden Verkehrsinseln in der Heinrichstraße (GR. Mag. Mariacher, BZÖ an Bgm.-Stvin. Rücker, Grüne)

Tagesordnung

1

MD-23025/2009-12

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Neuorganisation "Haus Graz"

2

Präs. 21340/2008-4

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 19-K 32/95-39

Novelle zum Statut der Landeshauptstadt Graz; Petition

an den Landtag Steiermark gem § 45 Abs 2 Z 17 iVm § 45 Abs 3 lit d) Statut

3

[A 5 - 14207/2004 - 4](#)

einstimmig angenommen

Mobilitätsangebote für ältere Menschen Aktion „Taxifahrten“;

Finanzmittelbedarf in der Höhe von € 550.000,-- für das Jahr 2009 auf der FiPos. 1.42910.620600;

Aufwandsgenehmigung über € 82.500,-- (15 % Sperre)

4

A 8 - 674/2009-38

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Stadtbaudirektion

Messequartier - Infrastrukturausbau

1. Projektgenehmigung über € 3,580.000,-- in der AOG 2009 - 2013

2. Nachtragskredit in Höhe von € 800.000,-- in der AOG 2009

5

A 10/BD-22483/2008-9

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Messequartier - Infrastrukturausbau

Projektgenehmigung in Höhe von € 3,580 Mio

- Aufschließungsstraße Klosterwiesgasse inkl. straßenbegleitende Baumpflanzungen, Entwässerung und Kfz-Abstellflächen

- Kreuzungsausbau Jakominigürtel - Klosterwiesgasse

- Neuordnung der Kfz-Abstellplätze am Jakominigürtel

- Geh- und Radwegdurchwegung des Bereiches Messequartier/Moserhofschlößl

- Öffentliche Grünverbindung Münzgrabenstraße/Moserhofschlößl

6

[A 8/2-4515/2007-7](#)

mit Mehrheit angenommen

Änderung der Grazer Kanalabgabenordnung 2005

7

[A 8/2 - 004519/2007-6](#)

mit Mehrheit angenommen

1. Änderung der Grazer Abfuhrordnung 2006

2. Änderung der Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft

8

[A 8/4-4649/2002-428](#)

einstimmig angenommen

[A 8/4-62265/2004-20](#)

Grazer Bau- und GrünlandsicherungsGmbH

EZ 41, KG Weinitzen, Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes an einer 36.000 m² großen Waldfläche

9

[A 8/4-6485/2007-5](#)

mit Mehrheit angenommen

[A 8/4-4649/2002-419](#)

Liegenschaftspaket VIII Stadt Graz - Grazer

Bau- und GrünlandsicherungsGmbH

1. Genehmigung des Kaufvertrages
2. Stimmrechtsermächtigung für eine a.o. Generalversammlung gem § 87 Abs. 2 des Statutes für den Eigentümerversorger der Stadt Graz in der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsGmbH (GBG)
3. Garantieerklärung für eine Finanzmittelaufnahme der GBG durch die Stadt Graz
4. Genehmigung für die Rückanmietung von veräußerten Liegenschaften

10

[A 8/4-19009/2007](#)

einstimmig angenommen

Städt. Weg-Gdst.Nr. 529/2, EZ 643, KG 63112 Gösting, Dechant-Binder-Anlage

Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes einer Fernwärmeversorgungsleitung ab 01.11.2009 auf immer währende Zeit

11

[A 8/4-198/2001](#)

- a) Erwerb einer grundbücherlichen Dienstbarkeit für die Errichtung und des Bestandes eines Hauptsammelentlastungskanal auf einer Länge von ca. 2,3 km entlang der Mur zwischen Eichbachgasse und Klärwerk Gössendorf
- b) Verkauf von Teilflächen der Gdst.Nr. 763/4, 678/23, 678/24, 763/2, 818/3, 796/2, je KG Gössendorf im Ausmaß von ca. 1.924 m²
- c) temporäre Grundinanspruchnahmen und Waldverbesserungsmaßnahmen auf den Gdst.Nr. 678/23, 678/24, 763/2 und 763/4, je KG Gössendorf während der Bauarbeiten

Punkt a)

einstimmig angenommen

Punkte b) und c)

mit Mehrheit angenommen

12

[A 8/4-70540/2004](#)

mit Mehrheit angenommen

Städtische Liegenschaft Keplerstraße 114;

EZ 1543 und 1651, KG Lend,

- 1.) Verkauf der Liegenschaft im Ausmaß von 2.300 m²

2.) Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens sowie des Bestandes eines Gewölbekellers an der städtischen Liegenschaft EZ 1652, KG Lend

13

[A 8/4-33914/2006](#)

einstimmig angenommen

Körösstraße

Verkauf des Gdst. Nr. 298/7, EZ neu, KG Geidorf, mit einer Fläche von 252 m²

14

[A 15-8352/2009](#)

mit Mehrheit angenommen

Pilotprojekt "Jakomini Viertel"

Richtlinie Mietförderung

Tagesordnung: Nachtrag

1

[Präs. 9132/2003-22](#)

einstimmig angenommen

Nominierung der Vertreterin der Stadt Graz und eines Ersatzmitgliedes für die Gleichbehandlungskommission gemäß §§ 35, 36 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

2

Präs. 9829/2003-19

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher 2009

3

Präs. 11169/2003-22

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Novelle zum Statut der Landeshauptstadt Graz;
Petition an den Landtag Steiermark gem. § 45 Abs 2 Z 17
(Sprechstunden Bezirksvorsteher - Änderung)

4

[A 5-26465/09-2](#)

einstimmig angenommen

Grazer Aktionsprogramm gegen Armut;
Informationsbericht

5

[A 5 - 1570/04-65](#)

[A 5 - 1570/04-66](#)

I. Änderung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes sowie der Berechnung der Bemessungsgrundlage des Grundbetrages;
II. Nichtberücksichtigung des Ehe(Lebens)partnereinkommens bei der Bemessung der Notstandshilfe

Antrag Punkte 1 und 2

einstimmig angenommen

Abänderungsantrag (Pkt. 3) bzw. Zusatzantrag (Pkt. 4)

mit Mehrheit angenommen

6

[A 6-019761/2009-0005](#)

einstimmig angenommen

[A 8-000674/2009-44](#)

Prochaskagasse 17, 8010 Graz
Neubau einer 4-gruppigen Kinderkrippe
Projektgenehmigung
Genehmigung von € 2,257.177,- exkl. USt.
Realisierung durch die Grazer Bau- und Grünlandsicherungs-GesmbH.

7

[A 6-6246/2002-0026](#)

einstimmig angenommen

[A 8-674/2009-43](#)

Schönbrunnngasse 30 a, 8010 Graz
Neubau einer 5-gruppigen Kinderkrippe
Projektgenehmigung
Genehmigung von € 2,745.768,- exkl. USt.
Realisierung durch die Grazer Bau- und Grünlandsicherungs-GesmbH.

8

[A 8 - 6485/2007/0006](#)

mit Mehrheit angenommen

Immobilientransaktion Stadt Graz - Grazer Bau- und
Grünlandsicherungsges.m.b.H.,
EZ 277, Gst.Nr. 566 u.567, KG Lend, Marschallgasse 19 und 21,
Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes,
Anbot zum Abschluss eines Mietvertrages

Zusatzantrag

mit Mehrheit angenommen

9

[A 8 - 22996/2006-24,25](#)

einstimmig angenommen

Umfassende Sanierung von städtischen Wohnhäusern -
Darlehensaufnahme in der Höhe von insgesamt € 1,752.557,-- beim Land Steiermark

10

[A 8 - 743/2009-100](#)

einstimmig angenommen

Abt. für Rechnungswesen,
Betriebsprüfung 2004 - 2008;
Nachtragskredit über € 310.400,-- in der OG 2009

11

[A 8 - 674/2009-42](#)

einstimmig angenommen

Abt. für Grünraum und Gewässer
EU-Projekt URBAN PLUS
Teilprojekt „Masterplan Mur Graz-Süd, Ufer- und Böschungsneugestaltung“
1. Projektgenehmigung über € 509.800,-- in der AOG 2009-2012
2. Nachtragskredit über € 60.000,-- in der AOG 2009

12

[A 10/5 22327/2008-41](#)

einstimmig angenommen

[A10/BD EU-35075/2007-6](#)

Masterplan Mur Graz-Süd -
Ufer- und Böschungsneugestaltung im Teilabschnitt Autobahnbrücke A2 - Hortgasse;
Projektgenehmigung sowie Formalzusage hinsichtlich einer Förderung aus dem Europäischen Fond für

13

[A 8 - 743/2009-94](#)

mit Mehrheit angenommen

Sozialamt,
Offene Sozialhilfe, Heime und Anstalten;
Nachtragskredit über € 3,397.200,-- in der OG 2009

14

[A 8 - 18793/2006-97](#)

einstimmig angenommen

Grazer Energieagentur GmbH
Projekt Umrüstung der Lichtsignalanlagen auf LED-Signalgeber;
Umsetzungsbericht - verringerte Darlehensaufnahme

15

[A 8 - 743/2009-105](#)

mit Mehrheit angenommen

Amt für Wirtschaft und Tourismusentwicklung
Transferzahlungen über € 425.300,--
1. haushaltsplanmäßige Vorsorge in der AOG 2009
2. Richtigstellung der OG 2009

16

[A 8 - 40945/2008-10](#)

mit Mehrheit angenommen

[A 15/6593/2001](#)

„UNESCO - City of Design“
Graz im Netzwerk kreativer Städte
1. City of Design - Projekte 2010 - Genehmigung
2. haushaltsplanmäßige Vorsorge in der AOG 2010
3. Abschluss Finanzierungsvertrag

17

[F-6230/2005-10](#)

einstimmig angenommen

Änderung der Entgeltordnung aufgrund zusätzlicher Gebühren für
Brandmeldeanlagen Pkt. 15.01.01 Lizenzgebühr, Auswertezentrale € 30,--

18

[F-15260/2004-60](#)

einstimmig angenommen

Änderung der Anschaltebedingungen von Brandmeldeanlagen der
Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Stadt Graz

Dringlichkeitsanträge

- 1) Verkehrsproblematik Gebiet Rudersdorf (GR. Eichberger, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 2) Partnerschaftsgesetz: Registrierung in Standesämtern (GR. Herper, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 3) Maßnahmen gegen Zwangsehen (GRin. Binder, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 4) Maßnahmen zur Verhinderung von gesundheitlichen Schäden infolge Luftschadstoffen im Großraum Graz (GR. Hagenauer, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 5) Solidarität mit den Protestaktionen an den Universitäten (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 6) Grüne Welle für Graz (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 7) Durchführung einer Schwerpunktaktion „Zur Sicherheit Licht an“! für Radfahrerinnen und Radfahrer während der Dämmerungs- und Nachtzeit (GR. Schröck, BZÖ)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Punkt 1 des Antrages mit Mehrheit abgelehnt, Punkt 2 des Antrages einstimmig angenommen
- 8) Petition an den Nationalrat zur Einführung der verpflichtenden Radhelmbenützung für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 15 Jahren (GR. Mag. Mariacher, BZÖ)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Gestaltung eines gemeinsamen Innenhofes (GR. Kraxner, ÖVP)
- 2) Erstellung eines Kriterienkataloges für seniorenrechtliches Essen (GRin. Gesek, ÖVP)
- 3) Verkehrsmaßnahmen in der Rösselmühlgasse bzw. Josef-Huber-Gasse (GR. Eichberger, SPÖ)
- 4) Reininghausgründe/Asset One (GRin. Krampfl, SPÖ)
- 5) Cityrunner (GRin. Mag.a Dr. Sprachmann, SPÖ)
- 6) Linksabbiegeverbot auf der Keplerbrücke (GRin. Mag.a Dr. Sprachmann, SPÖ)
- 7) Dringlicher Antrag „Nachhaltiges regionales Energiekonzept für den Großraum Graz“ – Petition an das Land Steiermark vom 18.9.2008 (GRin. Mag.a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 8) BürgerInnen-Ehrungen (GRin. Mag.a Grabe, Grüne)
- 9) Postpartner im Grazer Stadtgebiet (GR. Sikora, KPÖ)
- 10) Fußgängerübergang Flurlwirt (GR. Eber, KPÖ)
- 11) Zweistundenkarte der GVB (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 12) Stand der Dinge in Sachen Hochwasserschutz Andritz (GR. Hötzl, FPÖ)

- 13) Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, Freifahrt auf Linien der GVB in Dienstuniform zum beziehungsweise vom Dienst (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)

Anträge

- 1) Zweitwohnsitzabgabe, Petition an die Steiermärkische Landesregierung (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 2) „LED-Verkehrssignalanlagen“, Herabsetzung der Blendwirkung in der Nacht (GR. Dr. Piffli-Percevic, ÖVP)
- 3) Sicherung und Sanierung der Rettenbachklamm (GR. Dr. Hofmann-Wellenhof, ÖVP)
- 4) Lehrstuhl für Geriatrie in Graz (GRin. Haas-Wippel, SPÖ)
- 5) Taxifahrten für Menschen mit Behinderung in Fußgängerzonen (GRin. Haas-Wippel, SPÖ)
- 6) Anbindung der BULME an das Grazer Radwegenetz (GRin. Mag.a Bauer, SPÖ)
- 7) Energieeffizienz-Initiative Nr. 2 – Green IT nützt Grazer UnternehmerInnen und dem Klima. Beratungsangebot für intelligente, grüne Informationstechnologie-Konzepte (GRin. Mag.a Pavlovec-Meixner (Grüne)
- 8) Ries – Verbesserung der Anbindung an den öffentlichen Verkehr (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 9) Beleuchtung von Fahrplantafern an GVB-Stationen (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 10) Unterstützung für Ausbildung im Pflegebereich (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 11) Genehmigung von Baudichteüberschreitungen (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 12) Einheitliche Schrankenanlagen (GRin. Schloffer, KPÖ)
- 13) Müllsammelstellen (GR. Eber, KPÖ)
- 14) Kreisverkehr Webling/Beschilderung bei A9, Umleitung durch das Grazer Stadtgebiet (GR. Sikora, KPÖ)
- 15) Bessere Sicherung am Jungfernsprung der Burgruine Gösting (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 16) Aufstellen von Übersichtstafeln für Fußgänger an neuralgischen Stellen (GR. Hötzl, FPÖ)
- 17) Gratis-Parken an Samstagen und Gratis-GVB-Benützung (GR. Hötzl, FPÖ)
- 18) Parksituation vor dem SPAR-Markt am Bahnhof (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 19) Maßnahmen zur Staubekämpfung in St. Peter (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 20) Situation in der Elisabethstraße an Wochenenden (GR. Schröck, BZÖ)

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidialkanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.
